

# Einkaufsbedingungen der Eisenwerk Hasenclever & Sohn GmbH

## § 1 Geltungsbereich

(1) Auf die gesamten Beziehungen der Eisenwerk Hasenclever & Sohn GmbH, Battenberg („Hasenclever“) mit dem Lieferanten, der Unternehmer ist, über den Bezug von beweglichen Sachen („Liefergegenstände“) und Dienst- oder Werkleistungen („Leistungen“) finden ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Anwendung, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen schriftlich abgeschlossen wurden. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten zudem für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen mit dem Lieferanten. Sollten die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen in Widerspruch zu einer Bestellung auf einem gedruckten Bestellformular von Hasenclever stehen, so gehen die in der Bestellung schriftlich vereinbarten Bedingungen vor. Sollte der Lieferant entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit ausgeschlossen, auch wenn Hasenclever ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

## § 2 Vertragsabschluss, Leistungserbringung

(1) Hasenclever ist berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen, sofern der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt unverändert bestätigt.  
(2) Hasenclever ist berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes bzw. die Erbringung der Leistungen während der üblichen Geschäftszeiten nach Anmeldung zu kontrollieren.

## § 3 Lieferbedingungen

(Termine, Verzug, Eigentumsvorbehalt, Materialbeistellung)

(1) Es gelten die vereinbarten Liefer- und Leistungsstermine, die verbindlich sind.  
(2) Der Lieferant hat Hasenclever unverzüglich nach Erkennbarkeit über alle Umstände, die eine termingerechte Lieferung oder Leistung beeinträchtigen könnten, und die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung schriftlich zu unterrichten.  
(3) Die Lieferung hat, soweit nichts anderes vereinbart wurde, frei Haus zur angegebenen Lieferadresse von Hasenclever zu erfolgen. Erfüllungsort für Leistungen ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, der Sitz von Hasenclever.  
(4) Im Falle des Lieferverzuges ist Hasenclever berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Nettolieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5% des Gesamtnettolieferwertes. Hasenclever ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Den Parteien ist es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer oder ein höherer Schaden entstanden ist.  
(5) Das Eigentum an den gelieferten Liefergegenständen geht nach Bezahlung auf Hasenclever über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

(6) Materialbeistellungen bleiben Eigentum von Hasenclever und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Materialbeistellungen dürfen nur für die Bestellungen von Hasenclever verwendet werden und bei Beschädigungen am beigestellten Material ist der Lieferant ersatzpflichtig.  
(7) Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials durch den Lieferanten erfolgt für Hasenclever, die unmittelbare Besitzerin der hierbei entstandenen neuen Sachen wird. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht Hasenclever gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Hasenclever das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen von Hasenclever zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.  
(8) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von Hasenclever sowie Bezeichnung der Lieferung nach Menge und Menge angibt.  
(9) Unteraufträge darf der Lieferant lediglich für die Zulieferung marktgängiger Teile und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Hasenclever vergeben.

## § 4 Gefahrübergang, Abnahme

(1) Die Gefahr geht über mit Eingang der Lieferung „frei Haus“, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr erst mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang beim von Hasenclever benannten Erfüllungsort (Lieferadresse auf der jeweiligen Bestellung) über.  
(2) Die Abnahme von Werkleistungen findet, soweit nichts anderes vereinbart wurde, an der Liefer- oder Leistungsadresse statt und bedarf der Ausstellung einer Bescheinigung durch Hasenclever in Textform. Eine konkludente oder fiktive Abnahme wird ausgeschlossen.

## § 5 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Der vereinbarte Preis ist, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, ein Festpreis, der Verpackung, Lieferung, Versicherung, Steuern, sonstige Nebenkosten sowie sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen einschließt.

(2) Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt nach Wahl von Hasenclever innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese Fristen beginnen mit dem Tag des Rechnungseingangs bei Hasenclever, jedoch nicht vor erfolgter Lieferung der Liefergegenstände oder Erbringung der Leistung.

(3) Hasenclever stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu.

(4) Die Aufrechnung des Lieferanten mit von Hasenclever bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

(5) Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Lieferant nur insoweit befugt, als die Gegenforderungen unbestritten, rechtskräftig oder durch Hasenclever anerkannt sind. Dies gilt nicht, soweit die Gegenforderungen auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## § 6 Mängelhaftung, Untersuchungspflicht, Verjährung, Gewährleistungseinbehalt

(1) Der Lieferant wird die Liefergegenstände bzw. Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln und entsprechend dem Stand der Technik liefern bzw. erbringen. Die Liefergegenstände müssen insbesondere den zur Zeit der Lieferung geltenden gesetzlichen Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen entsprechen. Sollte der Lieferant aufgrund einer Vorgabe von Hasenclever vom Stand der Technik sowie den anwendbaren Sicherheitsvorschriften abweichen müssen, muss er Hasenclever hierüber unverzüglich informieren.

(2) Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offensichtliche Mängel der Liefergegenstände statt. Vorberogene Mängel sind zu rügen, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von 14 Tagen ab Feststellung gerügten Mängel.

(3) Die Mängelansprüche von Hasenclever richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Gewährleistungsansprüche von Hasenclever für Lieferungen und Leistungen verjähren, soweit diese entsprechend ihrer üblichen Verwendung für den Einbau in ein Bauwerk bestimmt sind, in fünf Jahren, im Übrigen in 36 Monaten beginnend mit Gefahrübergang.

(5) Hasenclever ist berechtigt, einen Sicherungseinbehalt von 5% der Nettoauftragssumme für Mängelansprüche zu verlangen. Der Lieferant ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch die Stellung einer dem deutschen Recht unterliegenden unbefristeten, selbstschuldnerischen Gewährleistungsbürgschaft eines Kreditinstituts, das in der Europäischen Union zugelassen ist, abzulösen. Eine Hinterlegung ist ausgeschlossen. Der Sicherungseinbehalt bzw. die zur Ablösung gestellte Bürgschaft wird auf schriftliches Verlangen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ausgezahlt bzw. zurückgegeben.

## § 7 Geheimhaltung, Urheberrecht

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen von Hasenclever, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen sowie vor deren Zugriff zu schützen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn die Informationen öffentlich bekannt geworden sind oder dem Lieferanten bei Vertragsabschluss bereits bekannt waren, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.

(2) Von Hasenclever zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Pläne, Muster, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel technische Unterlagen, o.ä., an denen Eigentums- und Urheberrechte von Hasenclever bestehen; sowie speziell für Hasenclever insbesondere nach den Plänen, Zeichnungen oder sonstigen Spezifikationen gefertigten Erzeugnisse dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht zur Schau gestellt, nicht verbreitet oder zu anderen als den von Hasenclever bestimmten Zwecken benutzt werden.

## § 8 Haftung, Produkthaftungs- und Schutzrechtsverletzungen

(1) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Soweit der Lieferant einen Produktschaden zu vertreten hat, ist er verpflichtet, Hasenclever den Schaden zu ersetzen, bzw. insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Hasenclever aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.

(3) Im Rahmen seiner vorstehenden Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Hasenclever durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die mit der Produkthaftung für die von ihm gelieferten Liefergegenstände verbundenen Risiken in angemessener Höhe zu versichern und Hasenclever den Versicherungsschutz auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

(5) Soweit der Lieferant es zu vertreten hat, dass sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes oder vertragsgemäßer Nutzung seiner Leistungen eine Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter ergibt, haftet er und stellt Hasenclever von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei.

(6) Die Vertragspartner verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich nach Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten.

## § 9 Exportbestimmungen, Lieferantenerklärung, Ursprungszeugnis

(1) Liefergegenstände sind generell für den (Re)-Export bestimmt. Der Lieferant stellt alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, welche eine Klassifizierung des Liefergegenstandes gemäß den gültigen Exportbestimmungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland zulassen. Unterliegen Liefergegenstände der US-(Re)Exportkontrolle, so ist ein entsprechender Hinweis mit Angabe der entsprechenden Klassifizierung auf dem Lieferschein zu vermerken.

(2) Ausschließlich zwecks Ausstellung von Präferenznachweisen bzw. Ursprungszeugnissen von Hasenclever an den Kunden, gilt wie folgt:

(2a) Der Lieferant in der Europäischen Gemeinschaft stellt für Waren mit präferenziellem Ursprung eine Lieferantenerklärung aus; für nichtpräferenzuelle Ursprungswaren (Drittlandswaren) nennt der Lieferant Zolltarif-Nr. und Ursprungsland der Liefergegenstände.

(2b) Der Lieferant außerhalb der Europäischen Gemeinschaft (im Drittland) liefert die Ware entweder direkt mit einem Ursprungszeugnis ODER gibt zusätzlich zur Zolltarif-Nr. und Ursprungsland, folgende Erklärung in Englisch ab:

*Declaration of Origin: We hereby certify that the above information is true and correct and that the country of origin of the material described is .....* (Datum, Unterschrift und Stempel).

## § 10 Allgemeine Bestimmungen

(1) Erfüllungsort ist die jeweils auf der Bestellung angegebene Lieferanschrift.

(2) Die Abtretung der sich aus der Bestellung ergebenden Rechte und Forderungen bedarf der vorherigen Zustimmung von Hasenclever.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Im Falle einer mündlichen Vereinbarung bedarf sie der Dokumentation in Textform.

(5) Für die gesamten Geschäftsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; soweit der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt dies unter Ausschluss der Bestimmungen der UN-Kaufrechtskonvention (CISG) und der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.

(6) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag/Liefergeschäft ist der Sitz von Hasenclever in 35088 Battenberg und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Hasenclever ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu klagen.

## § 11 Umweltschutz, Menschenrechte

(1) Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN- Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW-Regelwerk) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz), der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.

(2) Hasenclever betreibt ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001. Umweltschutz hat einen hohen Stellenwert innerhalb des Qualitätsverständnisses von Hasenclever. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und ein den ökologischen Unternehmensleitlinien von Hasenclever entsprechendes Umweltmanagementsystem einzuführen und zu unterhalten sowie daran zu arbeiten, die bei seinen Tätigkeiten entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt permanent zu verringern. Die jeweils gültige Fassung der ökologischen Unternehmensleitlinien von Hasenclever ist auf unserer Homepage abrufbar.

(3) Der Lieferant wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, keine Arbeitnehmer einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.

(4) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingeschalteten Beauftragten, die in irgendeiner Form an der Herstellung der von ihm an Hasenclever gelieferten Produkte beteiligt sind, die in den vorstehenden Absätzen (1) bis (3) aufgelisteten Verpflichtungen einhalten werden.

(5) Der Lieferant stellt ferner sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-VO erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.

(6) Lieferanten, welche ihren Firmensitz in Staaten außerhalb der EU haben, verpflichten sich, einen Only Representative („OR“) gemäß Art. 8 REACH-VO mit Sitz in EU zu bestellen, der gegenüber Hasenclever namentlich mit Angabe der Adresse bekannt zu geben ist. Der OR übernimmt alle Registrierungs- und sonstigen REACH-Pflichten des Lieferanten. Hat der OR eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, ist dies Hasenclever unter Angabe der Registrierungsnummer mitzuteilen. Bei einem Wechsel des OR oder Einstellung der Tätigkeit des OR hat der Lieferant Hasenclever unverzüglich zu

informieren.

(7) Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Absätze (1) und (10) der REACH-VO enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, Hasenclever unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls – gleich aus welchem Grund – von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit.

(8) Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes erforderlichen Daten Hasenclever oder dem von Hasenclever beauftragten Dienstleister unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(9) Der Lieferant verpflichtet sich weiter, dass die von ihm gelieferten Produkte alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-VO“) erfüllen. Insbesondere stehen die Nicht-EU-Lieferanten dafür ein, dass ihr OR für die gelieferten Produkte die Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gemäß Art. 39-42 CLP-VO durchgeführt hat.

(10) Falls es sich bei den vom Lieferanten an Hasenclever gelieferten Produkte um ein Bauprodukt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 („BauPVO“) handelt, ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche zur Erstellung der Leistungserklärung erforderlichen Informationen bzw. die vom Lieferanten erstellten Leistungserklärungen Hasenclever unverzüglich und in geeigneter dauerhafter Form zur Verfügung zu stellen und die CE-Kennzeichnung nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der BauPVO sowie des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, an diesen Produkten anzubringen bzw. anbrin-

gen zu lassen. Mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung garantiert der Lieferant die Konformität des Bauproduktes mit der von ihm erklärten Leistung sowie die Einhaltung aller im Zusammenhang mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung geltenden Rechtsvorschriften.

(11) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der in Section 1502 des „Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ („Dodd-Frank Act“) festgelegten Bestimmungen über Konfliktminerale („conflict minerals“ im Sinne des Dodd-Frank Acts). Sollten Konfliktminerale im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Lieferanten gelieferten Produkte erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen. Auf Verlangen hat der Lieferant die nach dem Dodd-Frank Act erforderliche Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von Konfliktmaterialien Hasenclever und den mit Hasenclever verbundenen Unternehmen vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(12) Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant sowohl Hasenclever, die mit Hasenclever verbundenen Unternehmen als auch deren Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadensersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren ist Hasenclever jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass dadurch Hasenclever Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche dar.